



Hinweise zu externen Abschlussarbeiten

Eine Bachelor-, Master- bzw. Diplomarbeit ist in erster Linie eine (wichtige) Prüfungsleistung einer/eines Studierenden. Alle prüfungsrechtlichen Vorgaben müssen eingehalten werden. Insbesondere soll die/der Studierende in der Abschlussarbeit zeigen, dass er in der Lage ist, eine Fragestellung aus der Statistik selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Beteiligte Personen:

- Bachelor-, Master- bzw. Diplomkandidat/in
- Betreuer/in im Institut für Statistik
- Betreuer/in im Unternehmen bzw. in der externen Institution

1. Vereinbarung über die Erstellung einer Abschlussarbeit

Um prüfungsrechtliche Schwierigkeiten zu vermeiden, sollten zwischen der/dem Betreuer/in im Institut, der/dem Betreuer/in im Unternehmen bzw. in der externen Institution und der/dem Studierenden folgende Vereinbarungen getroffen werden (und eventuell sogar vertraglich festgehalten werden):

- Die genaue Themenstellung der Arbeit sollte Teil der Vereinbarung sein. Dabei ist zu beachten, dass die Festlegung des genauen Themas und der gesamte formale, prüfungsrechtliche Ablauf der Themenvergabe in der alleinigen Verantwortung und Kompetenz der/des betreuenden Hochschullehrerin/s liegen. Das Unternehmen bzw. die externe Institution und die/der Studierende können aber Vorschläge unterbreiten.
- Eine direkte Einflussnahme des Unternehmens bzw. der externen Institution auf die Themenstellung der Arbeit oder die verwendeten Methoden ist nicht möglich (ohne das Einverständnis der/ des betreuenden Hochschullehrerin/s).
- Das Thema muss von der/ dem Studierenden in der prüfungsrechtlich vorgegebenen Zeit bearbeitet werden können.
- Die/ der Studierende wird die Fragestellung in enger Zusammenarbeit mit dem Unternehmen bzw. der externen Institution bearbeiten.

- Das Unternehmen bzw. die externe Institution muss dem Studierenden freien Zugang zu allen für die Bearbeitung der Themenstellung notwendigen Daten und Informationen garantieren.
- Unternehmensinterne Informationen werden von der/dem Studierenden und der/dem betreuenden Hochschullehrer/in vertraulich behandelt.
- Haftungsausschluss: Die/Der Studierende und die/der Betreuer/in übernimmt keinerlei Gewährleistung für die wissenschaftliche Qualität und die Richtigkeit der Ergebnisse der Abschlussarbeit und keinerlei Haftung für sich ergebende Schäden oder Folgeschäden.
- Die Arbeit muss im Original beim Prüfungsamt abgegeben werden und wird dort für einige Jahre aufbewahrt. Sie muss ohne jegliche Einschränkung von den Korrektoren gelesen werden können.
- Das Unternehmen bzw. die externe Institution hat keinen Anspruch darauf, Prüfungsunterlagen, die im Zusammenhang mit der Bewertung der Arbeit erstellt werden, einzusehen.

Des Weiteren sollte Folgendes vorab zwischen dem Unternehmen bzw. der externen Institution und der/ dem Studierenden geklärt werden:

- Die/Der Studierende hat als Verfasser allein das Urheberrecht an der erstellten Bachelor-, Master- bzw. Diplomarbeit. (Die in der Prüfungsordnung geforderte selbstständige Bearbeitung des Themas schließt eine Miturheberschaft anderer prinzipiell aus.)
- Wenn dies vom Unternehmen bzw. der externen Institution gewünscht wird und die/der Studierende damit einverstanden ist, kann sie/er sich dazu verpflichten, die Arbeit bzw. Teile der Arbeit nicht zu veröffentlichen. (Dies betrifft nur die nachträgliche Veröffentlichung der Arbeit, nicht die Korrektur! Die Arbeit muss von den Korrektoren vollständig gelesen werden können (siehe oben)).
- Die/Der Studierende kann dem Unternehmen bzw. der externen Institution Nutzungsrechte an den Ergebnissen ihrer/seiner Arbeit einräumen bzw. abtreten. Dies sollte vorher aber gut überlegt sein. Es kann z.B. Schwierigkeiten bei einer späteren Weiterbearbeitung des Themas geben. Darüber hinaus sollte die/der Studierende genau prüfen, ob sie/er wirklich alleine über diese Rechte verfügen kann. Siehe dazu auch die Hinweise der Zentralen Verwaltung zum Urheberrecht (Link unten).
- Kommt für Ergebnisse der Abschlussarbeit Patentschutz in Betracht, so ist die/der Studierende dabei zu berücksichtigen. Siehe dazu die Hinweise der Zentralen Verwaltung zum Urheberrecht (Link unten). Bei weiteren Fragen können die Mitarbeiter des Referats I.6 der Zentralen Verwaltung weiterhelfen, ansonsten auch die Mitarbeiter der Erfinderberatung (Referat VIII.3).

2. Praktikums-/ Werkstudentenvertrag

Wenn eine Bezahlung angeboten wird oder die Arbeit vorwiegend im Unternehmen bzw. in der externen Institution geschrieben wird, kann ein Praktikums- oder Werkstudentenvertrag zwischen dem Unternehmen bzw. der externen Institution und der/dem Studierenden in Erwägung gezogen werden:

- Praktikumsvertrag oder Werkstudentenvertrag, dessen Gegenstand aber nicht die Abschlussarbeit selbst sein sollte, sondern z.B. ein zusätzlich anzufertigender Bericht oder ähnliches (dieser könnte im Gegensatz zur erstellten Abschlussarbeit sensible, firmeninterne Informationen enthalten).
- Ferner sollte Unfallversicherungsschutz während der Arbeitszeit im Unternehmen bzw. in der externen Institution gewährleistet sein.

3. Weitere Informationen/ Links

- Hinweise der zentralen Verwaltung zu urheberrechtlichen Aspekten:

http://www.uni-muenchen.de/einrichtungen/zuv/uebersicht/dez_i/ref_i6/aufgaben/urheberrechte/index.html

- Referat I.6 der Zentralen Verwaltung:

http://www.uni-muenchen.de/einrichtungen/zuv/uebersicht/dez_i/ref_i6/aufgaben/index.html

- Erfinderberatung (Referat VIII.3 der Zentralen Verwaltung):

http://www.uni-muenchen.de/forschung/service/wiss_transfer/patentbuero/kontakt/index.html

- Ein ausführliches Merkblatt zu möglichen Schwierigkeiten bei externen Abschlussarbeiten findet sich auch auf den Internetseiten des Instituts für Informatik:

<http://www2.tcs.ifi.lmu.de/~letz/Merkblatt-Externe-Arbeiten.pdf>

4. Wichtiger Hinweis für betreuende Hochschullehrer/innen

Bitte beachten Sie die Hinweise der Zentralen Verwaltung zum Urheberrecht (Link oben) und die im Merkblatt (Link oben) unter der Überschrift "Hinweise für den Hochschullehrer/aufgeführten rechtlichen Implikationen, die sich aus der Betreuung einer externen Abschlussarbeit ergeben können.

Stand: Januar 2013